
GEMEINDE VATERSTETTEN



Landkreis Ebersberg

BEBAUUNGSPLAN NR. 178

Ortsteil Hergolding

Gmkg. Parsdorf

VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

Gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

ENTWURF

Auftraggeber: Gemeinde Vaterstetten

Fassung vom 27.11.2025 red. geändert 23.02.2026

OPLA

**BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG**

Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 23058
Bearbeitung: LS

1. EINLEITUNG

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Hergolding ist ein klassisch gewachsenes Dorf, welches von typischen landwirtschaftlichen Strukturen und vielfältigen Nutzungen geprägt ist. Die historische Entwicklung und die städtebaulichen Prägungen sind auch heute noch in den Baukubaturen gut erkennbar. Der Umgriff des Planungsgebiets liegt nahezu vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 144 (BP 144) „Hergolding“, welcher im Jahr 2004 in Kraft trat. Aufgrund der teilweise zu engen und unklaren Zuordnung bei der festgesetzten Art und dem Maß der baulichen Nutzung, sowie zur bedarfsgerechten Anpassung von Nachverdichtungs-, Umnutzungs- und Erweiterungsmöglichkeiten und Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in angemessenem Umfang soll der bestehende BP 144 durch die Neuaufstellung des BP 178 „Hergolding“ ersetzt werden.



Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 144 für den Ortsteil Hergolding (2003)

Die Gemeinde beabsichtigt für den Ortsteil Hergolding den Bebauungsplan Nr. 178 (BP 178) aufzustellen. Der BP 178 soll dabei verschiedene Ziele und Zwecke verfolgen, um den veränderten, teils wachsenden Ansprüchen an Wohnraum, Gewerbeflächen und Landwirtschaft in Hergolding gerecht zu werden (städtebauliches Konzept):

1. Wahrung der Nutzungsmischung eines Dorfgebiets
2. Verträgliche bauliche Nachverdichtung des Ortsteils
3. Wahrung des Ortsbilds, insbesondere Erhalt der historischen Hofstrukturen
4. Berücksichtigung der Bedürfnisse der Dorfgemeinschaft
5. Erhaltung und Weiterentwicklung der dörflichen Freiflächen und deren Vernetzungsstrukturen sowie der Ortsrandeingrünung

Das städtebauliche Konzept wurde in enger Zusammenarbeit mit den Eigentümern vor Ort erarbeitet und beinhaltet die Berücksichtigung der Wünsche der Dorfgemeinschaft (bzgl. Wohnraumbedarf, Erweiterungswünsche für Gewerbe oder Landwirtschaft, Aufgabe von Landwirtschaft etc.), soweit sie städtebaulich vertretbar und umsetzbar sind. Darauf aufbauend erfolgt eine Ausweisung neuer Bauräume (unter Berücksichtigung der städtebaulichen Verträglichkeit), die Sicherstellung der Nutzungsmischung (Landwirtschaft, Wohnen, Gewerbe) sowie die Erhaltung der ortsbildprägenden Großkubaturen und Stellung der Hofgebäude (mit Erweiterungs- und Umnutzungsmöglichkeiten). Die Dominanz großer Kubaturen soll dabei fortgeführt werden, während kleinere Kubaturen wie Einfamilien- oder Doppelhäuser untergeordnet werden sollen. Bei den kleineren Kubaturen wurde bewusst auf eine starre Struktur verzichtet, um den typischen Ortscharakter zu erhalten. Die Aufnahme von vorhandenen Grünstrukturen und die Entwicklung neuer Grünflächen inklusive der Umsetzung von Ortsrandeingrünungen zählt ebenso zum städtebaulichen Konzept des BP 178. Im Vergleich zum bestehenden Bebauungsplan Nr. 144 soll eine stärkere Nachverdichtung des Innenbereichs gewährleistet werden und dabei eine flexiblere und nachhaltigere Entwicklung gefördert werden.

1.2 Lage und räumliche Abgrenzung des Plangebiets

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 178 umfasst eine Gesamtfläche von ca. 17,41 ha und schließt alle bestehenden Gebäude mit den dazugehörigen befestigten Hof- und Straßenflächen, die sich im Umgriff des bestehenden BP Nr. 144 befinden, mit ein. Der Geltungsbereich lehnt sich an den im Zusammenhang bebauten Bereich sowie den Grenzen des BP 144 an. Aufgrund der ungenauen Geltungsbereichs-Grenzziehung im BP 144 mit unterschiedlichen Abständen zu den Flurstücksgrenzen und zur festgesetzten Ortsrandeingrünung, ist eine exakte Übernahme dieser Grenze nicht vertretbar. Daher werden die Grenzen des Geltungsbereichs im BP 178 geringfügig angepasst, sodass sie überwiegend auf Flurstücksgrenzen oder in Verlängerung dieser gezogen werden und keine „Restflächen“ entstehen. Im Süden ist, aufgrund fehlender Grundstücksteilungen, auch die bestehende Ortsrandeingrünung ausschlaggebend für die Grenzziehung. Für die Bereiche mit überschüssigen Flächen soll der BP 144 aufgehoben werden.

Der Ortsteil Hergolding liegt zentral im Gemeindegebiet von Vaterstetten im Landkreis Ebersberg im Einzugsbereich und Verdichtungsraum von München. Der Ort wird umgrenzt von landwirtschaftlichen Flächen. Größere Waldflächen befinden sich in ca. 500 m Entfernung nordöstlich von Hergolding. Es befinden sich keine Schutzgebiete in unmittelbarer Entfernung, welche von der Planung betroffen sein könnten.

Über die Verkehrsachsen A 99 im Westen und A 94 im Norden ist der Ort ideal an die Metropolregion München angebunden.

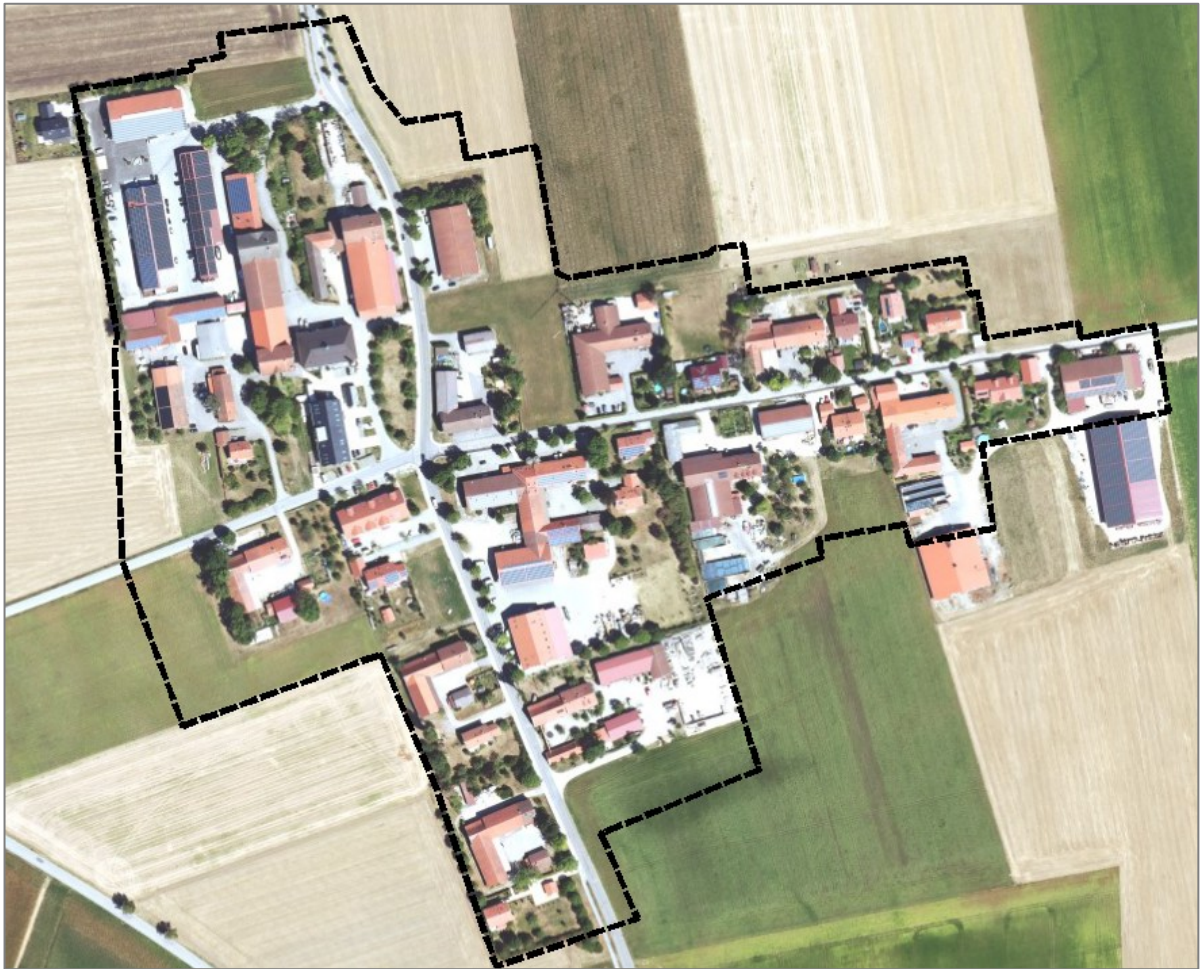


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 178 im Luftbild (Aufnahme: Bayerische Vermessungsverwaltung, 2024)

1.3 Rechtsgrundlage und Vorprüfungspflicht

Die Umweltprüfung nach BauGB dient den europarechtlichen Vorgaben und stellt besondere verfahrensrechtliche Anforderungen an die Ermittlung und Bewertung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials, deren Ergebnis in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen und dort zu berücksichtigen ist. Zentrale Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplanes. Insofern ist im „Normalfall“ eine Umweltprüfung vorzunehmen und ein entsprechender Umweltbericht zu erstellen.

Das Baugesetzbuch regelt aber auch in den §§ 13 und 13a Ausnahmen von dieser Vorgehensweise. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 178 im Ortsteil Hergolding soll gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden, da es sich hier im Wesentlichen um eine verträgliche Nachverdichtung von innerörtlichen Flächen sowie einer Sicherung prägender Strukturen handelt.

Im § 13a BauGB ist geregelt, dass ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im

sogenannten „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt werden kann. Dabei enthält der § 13a BauGB zwei verschiedene Flächenobergrenzen:

1. Beträgt die zulässige Grundfläche bzw. voraussichtlich mögliche Versiegelung weniger als 20.000 m² ist das beschleunigte Verfahren bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen stets anwendbar.
2. Liegt die zulässige Grundfläche bzw. voraussichtlich mögliche Versiegelung zwischen 20.000 m² und 70.000 m² ist das beschleunigte Verfahren nur anwendbar, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum BauGB genannten Kriterien nachgewiesen werden kann, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn

- durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 178 hat eine Größe von insgesamt ca. 17,41 ha; davon sind 10.580 m² bereits versiegelte Verkehrsflächen. Die zulässige Grundfläche ergibt sich zum einen aus der Bestandsbebauung, welche gesichert werden soll, zum anderen aus den neu entstehenden Baurechten für Wohngebäude zzgl. Terrassen, den neu entstehenden Baurechten für Hallen und Gebäude mit Mischnutzungen, sowie aus geplanten und bereits bestehenden Vordächern und sonstigen Überdachungen. Dadurch ergibt sich eine zulässige Grundfläche von insgesamt ca. 40.000 m². Damit liegt die zulässige Grundfläche deutlich über dem Schwellenwert von 20.000 m², aber auch deutlich unter 70.000 m², womit die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zum BauGB notwendig ist.

2. ÜBERPRÜFUNG DER KRITERIEN GEM. ANLAGE 2 BAUGB

Die Anlage 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) gibt eine Reihe von Kriterien vor, die im Folgenden geprüft bzw. angewendet werden.

Ziffer	Kriterium / Bemerkung	Voraussichtl. erhebliche Umweltauswirkungen	
		Ja	Nein
1.	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf		
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 UVPG setzt;		
	Das Plangebiet umfasst den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich des Weilers Hergolding. Dieser ist zudem mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan überplant. Mit der Aufstellung des neuen Bebauungsplans wird ein rechtlicher Rahmen über die Zulässigkeit von Vorhaben u.a. bzgl. Art und Maß der baulichen Nutzungen, Gestaltungen und Grünordnung gesetzt und dabei nicht in den Außenbereich gem. § 35 BauGB eingegriffen. Der Bebauungsplan weist eine Gesamtfläche von ca. 17,41 ha auf; abzüglich umfangreicher Grün-/Anpflanzungsflächen im Zuge der Ortsrandeinguinung und Grünvernetzung sind die übrigen Flächen für eine verträgliche Nachverdichtung (Wohn- und Verkehrsflächen sowie Flächen für gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen) vorgesehen. Die Festsetzungen stellen sicher, dass eine ortsverträgliche Nachverdichtung vorliegt, bei der sich die Bebauung in das räumliche Umfeld einfügt und keine unverhältnismäßig hohe Bebauungs- bzw. Versiegelungsdichte entsteht. Zudem werden keine Vorhaben, insb. UVPG-pflichtige Vorhaben, ermöglicht.		x
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;		
	Die landes- und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sind u.a. das Flächensparen sowie die Förderung der Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung. Gerade auch im Verdichtungsraum München, in dem sich Hergolding befindet, sollen eigenständige Arbeits- und Lebensräume erhalten werden und zu einer ausgewogenen Entwicklung beitragen. Der Bebauungsplan entspricht diesen regional- und landesplanerischen Vorgaben. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Dorfgebiet (MD) dar. Außerdem sind einzelne Grünflächen und vorhandene Bäume abgebildet, die das Ortsbild prägen, sowie geplante Bäume nach dem Bebauungsplan Nr. 144. Mit den grünordnerischen Festsetzungen wird insbesondere die Grünvernetzung im regionalen Grünzug „Ebersberger Forst / Messestadt Riem“ (Regionalplan München: „Regionale Grünzüge“, Regionaler Planungsverband München, 2019) unterstützt.		x

1.3	die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;		
	Der Bebauungsplan Nr. 178 sieht eine Nachverdichtung innerhalb eines bereits bebauten Bereichs vor, womit zum einen eine Sicherung der Bestandsbebauung und zum anderen eine Neuausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen sowie Erweiterungsflächen für Landwirtschaft innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsbereichs von Hergolding beabsichtigt wird. Es erfolgt keine Ausweitung von Siedlungsflächen im Außenbereich. Mit diesem Bebauungsplan wird der Bodenschutzklausel, einschließlich der Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung, entsprochen. So soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden. Der Bebauungsplan entspricht somit den Prinzipien einer nachhaltigen Raumentwicklung.		x
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;		
	Die mit der geplanten Bebauung einhergehende Bodenversiegelung hat zwar umweltbezogene Auswirkungen auf die Bodenfunktionen innerhalb des Plangebiets (Nachverdichtung); die Auswirkungen werden jedoch nicht als erheblich bewertet, da es sich um ein Dorfgebiet handelt, bei dem ein gewisser Anteil der Flächen auf Privatgärten und der beabsichtigten Ortsrandeingrünung fällt, wo sich die natürlichen Bodenfunktionen wiedereinstellen können. Mit dem Bebauungsplan sind voraussichtlich keine umwelt-bzw. gesundheitsbezogene Probleme verbunden.		x
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.		
	Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, aus denen eine Bedeutung infolge der Aufstellung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften abzuleiten wäre.		x
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf		
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;		
	Nachverdichtungen führen dauerhaft zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung und damit einhergehend zu einer geringeren Grundwasserneubildung und dem Verlust von Bodenfunktionen. Ein Wechsel und teilweise Verlust bestehender Grünstrukturen sind ebenfalls möglich. Durch entsprechende Festsetzungen u.a. zur Versickerung des anfallenden, unbelasteten Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücksflächen können die Auswirkungen jedoch gemindert werden. Durch die		x

	Festsetzung von neuen Baum- und Gehölzpflanzungen kann der Verlust von Gehölzen im Rahmen der Ausführungsplanung kompensiert werden. Zudem werden bestehende Gehölze, Grün- und Freiflächen gesichert und eine Vernetzung von vorhandenen und neu zu pflanzenden Strukturen gefördert. Im Plangebiet sind damit keine Auswirkungen besonderer Schwere oder Komplexität, die über das gemäß § 13a BauGB zulässige Maß hinausgehen, zu erwarten. Die oben beschriebenen Umweltauswirkungen werden in Folge der Nachverdichtung als nicht erheblich eingestuft.		
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;		
	Der Bebauungsplan umfasst vorhandene Siedlungsflächen. Es ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen kumulativer und grenzüberschreitender Art.		x
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z.B. bei Unfällen);		
	Da der Bebauungsplan eine Ausweisung eines Dorfgebiets vorsieht, sind keine besonderen oder signifikanten Risiken (z.B. Unfälle, Gesundheit) über das übliche Maß hinaus erkennbar. Es sind weder besondere Anlagen, noch der Einsatz besonderer Stoffe und Materialien mit erhöhtem Gefährdungspotenzial für Mensch und Natur vorgesehen. Es sind auch keine Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet oder angrenzend bekannt. Nach Umsetzung des Vorhabens fallen im Gebiet nur haushaltstypische bzw. haushaltsähnliche Abfälle sowie ggf. Abfälle gewerblicher und landwirtschaftlicher Nutzung an. Mit dem Bebauungsplan sind keine Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit verbunden.		x
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;		
	Die Auswirkungen beziehen sich ausschließlich auf den Bebauungsplanumgriff. Darüberhinausgehende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.		x
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebietes jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;		
	Das Gebiet ist bereits zu einem großen Teil bebaut, sodass keine besondere Sensibilität innerhalb des Plangebiets besteht. Die Intensität der Bodennutzung erhöht sich damit nur auf einzelnen Flächen in einem verträglichen Maß. Zudem sind mit der Planung keine Auswirkungen / Veränderungen auf besondere natürliche Merkmale oder das kulturelle Erbe verbunden. Es werden voraussichtlich keine Umweltqualitätsnormen und / oder Grenzwerte infolge der Planung überschritten.		x
2.6	Folgende Gebiete		

2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,		
	Weder innerhalb noch im räumlichen Umfeld des Bebauungsplans sind Natura 2000-Gebiete vorhanden. Eine Betroffenheit infolge der Planung liegt somit nicht vor.		x
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst,		
	Weder innerhalb noch im räumlichen Umfeld des Bebauungsplans sind Naturschutzgebiete vorhanden. Eine Betroffenheit infolge der Planung liegt somit nicht vor.		x
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.6.1 erfasst,		
	Weder innerhalb noch im räumlichen Umfeld des Bebauungsplans sind Nationalparks vorhanden. Eine Betroffenheit infolge der Planung liegt somit nicht vor.		x
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,		
	Weder innerhalb noch im räumlichen Umfeld des Bebauungsplans sind Biosphärenreservate und / oder Landschaftsschutzgebiete vorhanden. Eine Betroffenheit infolge der Planung liegt somit nicht vor.		x
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG,		
	Innerhalb des Bebauungsplans sind keine geschützten Biotope vorhanden. Im Westen des Plangebiets liegt in einer Entfernung von ca. 450 m das Biotop „Feldhecke westlich Hergolding“. Eine Betroffenheit infolge der Planung liegt nicht vor.		x
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes		
	Weder innerhalb noch im räumlichen Umfeld des Bebauungsplans sind Wasserschutzgebiete und / oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete vorhanden. Eine Betroffenheit infolge der Planung liegt somit nicht vor.		x
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,		
	Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bestehendes zusammenhängendes Siedlungsgebiet, welches in großen Teilen bereits entwickelt und bebaut		x

	ist. Der Bebauungsplan dient der Regelung der Nachverdichtung, womit keine festgelegten Umweltqualitätsnormen der EU überschritten werden.		
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG,		
	Raumstrukturell liegt die Gemeinde Vaterstetten mit dem Weiler Hergolding im Verdichtungsraum München. In Verdichtungsräumen ist im Sinne des LEP Bayern (Stand 2023) bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur zu gewährleisten, Missverhältnissen bei der Entwicklung von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen entgegenzuwirken, auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens hinzuwirken, Wohnraumangebot in angemessenem Umfang bereitzustellen, ein dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur zu verfügen sowie ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu erhalten. Da das Plangebiet bereits weitgehend bebaut ist, hat eine mögliche Nachverdichtung keine nennenswerten Umweltauswirkungen zur Folge.		x
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		
	Im Plangebiet befinden sich weder Baudenkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Im räumlichen Umfeld sind folgende Bau- und Bodendenkmäler vorhanden: - Das ca. 800 m entfernte Bodendenkmal „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (D-1-7836-0320) im Norden von Hergolding - Die in ca. 1 km Entfernung liegende katholische Kirche „St. Korbinian“ (D-1-75-132-2) und die in diesem Bereich untertägigen mittelalterlichen Befunde (D-1-7836-0540) im Ort Baldam Eine Betroffenheit der zuvor genannten Bau- und Bodendenkmäler ist infolge der Planung nicht gegeben.		x

3. FAZIT

Unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 BauGB wurden die Merkmale des Bebauungsplans Nr. 178 überprüft und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange der Umwelt beurteilt.

Aus den o.a. Darlegungen und der Beschreibung der Kriterien zur ökologischen Empfindlichkeit des Planungsgebiets kommt die Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass durch die hier zu prüfende Maßnahme keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Gemeinde Vaterstetten wird empfohlen, aufgrund der nicht vorhandenen erheblichen Umweltauswirkungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und den Bebauungsplan Nr. 178 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen.